

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.955/0001-V/8/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M  
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH, LL M (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT  
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202975  
+43 1 53115-202543  
IHR ZEICHEN • BMWFW-91.530/0025-1/1A/2016

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich drei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der

erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

2. Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

2.1. Zu bemerken ist jedoch, dass der vorliegende Gesetzesentwurf neben der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU – wie auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen explizit dargelegt wird – der „Schaffung der Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ dient. In diesem Zusammenhang sind die in Pkt. 7 ff. des EU-Addendums enthaltenen Ausführungen im Hinblick auf unionsrechtliche Verordnungen zu berücksichtigen.

Insbesondere ist zu beachten, dass unionsrechtliche Verordnungen gemäß Art. 288 zweiter Unterabsatz AEUV allgemeine Geltung haben, in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Soweit eine Angelegenheit durch eine Verordnung geregelt ist, besteht daher grundsätzlich keine Rechtssetzungskompetenz der Mitgliedstaaten mehr. Die Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Verordnungen ist somit grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere dürfen Verordnungen nicht durch innerstaatliche Rechtsvorschriften inhaltlich präzisiert werden. Auch die Wiederholung des Inhaltes einer Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift ist grundsätzlich unzulässig. Die Erlassung von innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen ist allerdings geboten, falls eine Verordnung die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet oder sich implizit aus dem Unionsrecht ergibt (vgl. Pkt. 14 des EU-Addendums, näher aus der jüngeren Rechtsprechung des EuGH zB Rs. C-135/13, Szatmári Malom, Rn. 54 f; Rs C-592/11, Anssi Ketelä, Rn. 35 ff).

2.2. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Verweise auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes und den jeweiligen Verordnungsbestimmungen sollte deutlich gemacht werden. Insbesondere sollte erkennbar sein, ob von der Verordnung eingeräumte Spielräume genutzt werden, oder bloß eine „normative Anknüpfung“ vorliegt.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den vorliegendem Gesetzesentwurf im Hinblick auf das Verhältnis zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nochmals umfassend zu überprüfen. Soweit auf Verordnungsbestimmungen Bezug genommen wird, sollte

klar erkennbar sein, welchen normativen Gehalt die jeweilige Regelung hat. In den Erläuterungen wäre jedenfalls näher auszuführen, in welchem Verhältnis die Regelung im APAG zur betreffenden Verordnungsbestimmung steht.

3. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird zudem angemerkt, dass die im Entwurf enthaltenen Regelungen von Datenverwendungen aufgrund der komplexen legislatischen Ausgestaltung (zB § 51 Abs. 4) und oftmaligen Verweise nur schwer nachvollziehbar sind. Vor allem sollten Bestimmungen, die die Verwendung von Daten regeln, – allenfalls in Zusammenschau mit den Erläuterungen – den Auftraggeber der Datenverwendung, die verwendeten Datenarten und den Zweck der Datenverwendung erkennen lassen.

Nachdem der Entwurf die Umsetzung bzw. Durchführung von Unionsrechtsakten regelt, sollte in den Erläuterungen deutlicher darauf hingewiesen werden, ob die im Entwurf geregelten jeweiligen Datenverwendungen im konkreten Umfang aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben vorgesehen werden müssen.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Zu § 2:

Die Definition des Begriffs „Abschlussprüfungen“ in Z 1 sollte im Hinblick auf die Wendung „nach österreichischem Recht“ näher präzisiert werden.

### Zu § 3:

Mit der Verfassungsbestimmung des Abs. 1 wird die APAB in Form einer weisungsfreien Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. In den Erläuterungen (Besonderer Teil) wird dazu ausgeführt, dass die Weisungsfreiheit als Ausnahme von Art. 20 Abs. 1 und Art. 77 B-VG einer Verfassungsbestimmung bedürfe.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass nach Art. 20 Abs. 2 B VG Organe zur Erfüllung der in dieser Bestimmung aufgezählten Aufgaben durch (einfaches) Gesetz von der Weisungsbindung freigestellt werden können. Zu diesen Aufgaben zählt u.a. die „Sicherung des Wettbewerbs und [...] Durchführung der Wirtschaftsaufsicht“ (Z 4 leg.cit.; der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 19.123/2010 die Qualifikation der Tätigkeit des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen als „Durchführung der Wirtschaftsaufsicht“ iSd Art. 20 Abs. 2 Z 5 B VG [idF vor BGBl. I Nr. 51/2012] nicht beanstandet). Auch in diesen

Fällen müssen jedoch dem Bundesminister zumindest die in Art. 20 Abs. 2 B-VG genannten Aufsichtsrechte eingeräumt werden. Im APAG sind auch derartige Aufsichtsrechte des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gegenüber der APAB verankert (vgl. insbesondere § 14 sowie die in § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 geregelten Abberufungsmöglichkeiten für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates).

Es sollte daher in den Erläuterungen näher präzisiert werden, dass die Verankerung des § 3 Abs. 1 im Verfassungsrang vor allem deswegen erforderlich ist, weil der APAB als ausgegliederten Rechtsträger mit Verwaltungsstrafkompetenzen eine staatliche Kernaufgabe übertragen werden soll (vgl. VfSlg. 14.473/1996, 16.400/2001; vgl. zur ebenfalls durch Verfassungsbestimmung eingerichteten Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) § 1 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetzes (FMABG)). Weiters wird angeregt, den relativ unbestimmten § 3 Abs. 6 („Die APAB ist Verwaltungsstrafbehörde“) entfallen zu lassen und die Kompetenzen der APAB als Verwaltungsstrafbehörde in den jeweiligen verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich zu verankern (zB in § 65 in die Richtung: „Wer gegen ... verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der APAB mit Geldstrafe in Höhe von ... zu bestrafen“; vgl. etwa die Regelungen zu Verwaltungsstrafkompetenzen der FMA zB in § 98 f BWG).

#### Zu § 4:

In Abs. 2 Z 8 sollte näher präzisiert werden, worauf sich der Begriff „Markt“ bezieht, zumal Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der gesamten Europäischen Union gilt, die Zuständigkeit der APAB aber zweckmäßiger Weise wohl auf den inländischen Markt zu beschränken ist.

Abs. 4 ist in mehrfacher Hinsicht unklar: Zunächst ist nicht erkennbar, in welcher Form die „Übertragung“ von Aufgaben auf andere Behörden oder Stellen erfolgen soll. Unklar ist auch, wie der Begriff „benannt“ zu verstehen ist und wie eine „Übertragung“ funktioniert, wenn die andere Stelle dazu ohnehin „anderweitig gesetzlich ermächtigt“ ist. Hier sollte eine klare Regelung getroffen werden. Zudem erscheinen der erste und der letzte Satz des Abs. 4 widersprüchlich: Der erste Satz erlaubt die Übertragung aller Aufgaben mit Ausnahme der in Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten; der letzte Satz verbietet jedoch die Übertragung von Aufgaben gemäß Art. 33 leg.cit. (an Behörden in einem anderen

EU-Mitgliedstaat). Ob letztgenannte Regelung im Lichte des Art. 33 leg.cit. unionsrechtlich zulässig ist, wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu prüfen.

Abs. 4 lässt zudem offen, ob die APAB dazu ermächtigt ist, Strafbefugnisse zu übertragen, da die Ausnahme des Art. 24 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nur bestimmte, unionsrechtlich vorgesehene Sanktionsbefugnisse nennt, die Sanktionsbefugnisse der APAB sich jedoch gemäß § 62 Abs. 1 auch auf Verstöße gegen Bestimmungen des APAB erstrecken. Eine solche Ermächtigung erschiene – insbesondere im Lichte der Anmerkungen zu § 3 – bedenklich (vgl. weiter auch die Anmerkung unten zu § 62 Abs. 4).

Im Übrigen wird an den Grundsatz der „doppelten Bindung“ erinnert: Der Gesetzgeber ist bei der Ausführung von Unionsrecht jedenfalls insoweit an bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben gebunden, als eine Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch diese nicht „inhibiert“ wird (zB VfSlg. 15.106/1998). Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 scheint es den Mitgliedstaaten ins Ermessen zu stellen („Die Mitgliedstaaten können ...“), ob sie die nach dieser Verordnung wahrzunehmenden Aufgaben auf andere Behörden übertragen oder die Behörde (hier: die APAB) ermächtigen, solche Aufgaben zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ist eher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber an die Vorgaben der Bundesverfassung zur Festlegung der Zuständigkeiten der Behörden gebunden bleibt (vgl. insbesondere die Rechtsprechung zum Recht auf den „gesetzlichen Richter“ gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG, zB VfSlg. 14.192/1995; wird gesetzlich die Übertragung einer Kompetenz durch Willensakt (zB Delegation) vorgesehen, sind die Voraussetzungen präzise festzulegen, *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art. 83 II.2, mit Hinweis auf VwGH 23.10.1995 93/10/0128).

#### Zu § 5:

Es sollte geprüft werden, die gemäß § 12 Abs. 1 in der APAB als Beirat eingerichtete Qualitätsprüfungskommission in der Aufzählung der Organe der APAB zu ergänzen. In der im Entwurf vorliegenden Fassung erscheint unklar, welchem Rechtsträger das Verhalten der Qualitätsprüfungskommission zuzurechnen ist (wohl unmittelbar dem Bund und nicht der APAB als Anstalt des öffentlichen Rechts, in diese Richtung deutet wohl, dass im weiteren Gesetzestext die APAB und die Qualitätsprüfungskommission mehrfach nebeneinander genannt werden, vgl. etwa § 16).

Zu § 8:

Im Hinblick auf die Bestellung eines Ersatzmitgliedes „für die Dauer der Vakanz“ gemäß Abs. 2 wird empfohlen, eine Höchstfrist vorzusehen.

Die in Abs. 3 genannten Abberufungsgründe sollten taxativ festgelegt werden.

Zu § 11:

Es wird angeregt, in Abs. 6 festzulegen, dass die Höhe der Vergütung vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit Verordnung festgesetzt wird (vgl. auch § 21 Abs. 8).

Zu § 12:

Abs. 4 dritter und vierter Satz enthalten Bestimmungsvoraussetzungen für Mitglieder der Qualitätsprüfungskommission und sollten insofern entweder von Abs. 4 (der die Vorschläge regelt) in Abs. 3 (der die Bestellung regelt) verschoben werden. Im Übrigen sollten insbesondere Vorsitz, Präsenz- und Konsensquoten der Qualitätsprüfungskommission zumindest in den Grundzügen bereits im Gesetz vorgezeichnet sein.

Zu § 21:

Mit § 21 werden die Kosten für die Finanzierung der APAB teilweise auf den Berufsstand überwält. Im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Kostentragung im Hinblick auf ausgegliederte Aufsichtsorgane (vgl. insbesondere VfSlg. 16.641/2002 und 17.326/2004) sollten in den Erläuterungen die Motive für die Überwälzung der Kosten angeführt und dargelegt werden, aus welchen Gründen diese – insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der APAB – sachlich gerechtfertigt ist. Insbesondere die Bezeichnung des Bundesbeitrags als „Finanzierungsbeitrag für Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse“ dürfte nahelegen, dass davon ausgegangen wird, dass im Sinne von VfSlg. 17.326/2004 von der APAB auch Aufgaben erfüllt werden, die nicht (auch) im Interesse der Beaufsichtigten sind. Auch diese Aufgaben sollten erläutert werden. Im Interesse der Vereinfachung könnte auch erwogen werden, diesen Beitrag kürzer nur als „Beitrag des Bundes“ zu bezeichnen. Weiters fällt auf, dass in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ein fixer Betrag von 500 000 Euro für die nächsten Jahre angegeben wird, während § 21 Abs. 4 auf einen relativen Betrag (20 % der Gesamtkosten) abstellt.

Abs. 3 lässt offen, ob der Finanzierungsbeitrag von 500 000 Euro von jeder der genannten Einrichtungen oder von allen gemeinsam zu leisten ist. In letztem Fall erscheint unklar, in welchem Verhältnis oder nach Maßgabe welcher Kriterien der Betrag von „mindestens 500 000 Euro“ zwischen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände und dem Sparkassenprüfungsverband aufzuteilen ist und weiters auch, wie er rechtstechnisch (wohl mit Bescheid) durchzusetzen ist. Dies sollte im Gesetz klar geregelt werden. Auch erscheinen nähere Determinanten für die Verordnungskompetenz des Bundesministers für eine etwaige über den Anstieg des Verbrauchspreisindex hinausgehende Erhöhung des Beitrags erforderlich.

Abs. 5 enthält eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Überschüssen und „aus Vorjahren“ Fehlbeträgen im Budget, auf dessen Basis die Finanzierungsbeiträge für das aktuelle Kalenderjahr berechnet werden. Hier sollte geprüft werden, ob es dadurch zu möglicherweise unsachlichen Ergebnissen (Belastung neuer Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aufgrund von Fehlbeträgen aus – nicht näher eingegrenzten – Fehlbeträgen des Vorjahres) kommen kann. Im zweiten Satz sollte die Wortfolge „in Rechnung zu stellen und individuell“ im Interesse der Vereinfachung entfallen (wird der Beitrag ohnehin mit Bescheid vorgeschrieben, erübrigt sich ein „in Rechnung stellen“, eine Wendung die im Übrigen isoliert eher in Richtung zivilrechtlicher Beziehungen deuten würde).

Gemäß Abs. 8 dritter Satz kommt einem Rechtsmittel gegen einen Bescheid, mit dem einem Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft ein Finanzierungsbeitrag gemäß Abs. 2 vorgeschrieben wird, keine aufschiebende Wirkung zu. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen und in den Erläuterungen darzulegen, ob und aus welchen Gründen der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere auch im Hinblick auf Abs. 5, der für Bescheide über Finanzierungsbeiträge im Wege einer Umlage keine vergleichbare Regelung enthält. Dies gilt ebenso für die entsprechende Regelung in der Übergangsbestimmung (§ 84 Abs. 8). Vergleichend wird dazu auf § 22 FMABG hingewiesen, der das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag zur Gewährung einer aufschiebenden Wirkung ermächtigt. Dies scheint im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 14.671/1996), wonach es nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell

rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist, auch geboten.

Die Verpflichtung zur Leistung weiterer Beiträge durch den Bund gemäß Abs. 9 erscheint unbestimmt und sollte nach Möglichkeit näher konkretisiert werden. Auffällig ist, dass im Entwurf – anders als etwa nach dem FMABG – offenbar kein Ermessen („kann“), sondern ein Gebot („hat“) zu dieser Bundesfinanzierung verankert werden soll.

Abs. 10 lässt offen, in welchen „begründeten Einzelfällen“ die APAB von der Auferlegung des Kostenersatzes absehen kann. Dies sollte näher determiniert werden. Ähnliches gilt für die Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Stundensätze für die Kosten einer Untersuchung gemäß § 61. Weiters sollte in den Erläuterungen die sachliche Rechtfertigung für die (undifferenzierte und nicht näher eingegrenzte) Überwälzung der Kosten der Untersuchungen, ob Verstöße vorliegen (§ 61), auf den der Untersuchung unterzogenen Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, dargelegt werden.

#### Zu § 23:

Der in Abs. 4 enthaltene Verweis auf „die für Prüfungsgesellschaften anzuwendenden Vorschriften der Qualitätssicherung“ sollte durch Anführung konkreter Bestimmungen konkretisiert werden.

#### Zu § 24:

Der normative Gehalt des Abs. 5 („Für die Zwecke des Abs. 4 ist bei der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen [...] die Tatsache zu berücksichtigen, dass die internationalen Prüfungsstandards gemäß § 269a UGB in einer Weise angewandt werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist.“) ist unklar. Im Gesetz sollte klar und eindeutig geregelt sein, welche Umstände bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen sind.

#### Zu § 26:

Im Hinblick auf Abs. 2 Z 1 stellt sich die Frage, ob das Erfordernis einer mindestens fünfjährigen, mindestens fünf Abschlussprüfungen pro Jahr umfassenden Praxis unionsrechtlich vorgegeben ist. Allenfalls sollte die Sachlichkeit dieses Erfordernisses in den Erläuterungen näher begründet werden.

In Abs. 8 Z 4 erscheint unklar, was unter einem „schwerwiegenden“ Verstoß gegen die Bestimmungen des APAG zu verstehen ist. Dies sollte – im Hinblick auf die daran anknüpfende Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung – näher bestimmt werden. Dies gilt ebenso für § 35 Abs. 1 Z 3 und § 39 Z 3. Auch sollte eine nähere Determinierung der mit Disziplinarstrafen rechtskräftig geahndeten Berufsvergehen, die die Eignung als Qualitätsprüfer ausschließen, geprüft werden (Z 1).

Unverständlich erscheint, warum es in Abs. 8 Z 6 lautet „wenn der Vorstand den Widerruf verlangt“. Sollte damit der Vorstand der APAB gemeint sein, liegt die Zuständigkeit, die Anerkennung zu widerrufen, ohnehin bei der ABAP (und ist daher dieser Widerruf letztlich einem Handeln der Organe der ABAP – letztlich dem Vorstand – zuzurechnen). Eine Verschmelzung der Z 6 mit der Z 5 sollte erwogen werden.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung der APAB für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrags sollte eine nähere Determinierung geprüft werden. Weiters wären Erläuterungen hilfreich, etwa zum Verhältnis zu § 14 Tarifposten 2 des Gebührengesetzes. Eine allgemeine Regelung des Kundmachungsorgans für Verordnungen der ABAP (zweckmäßigerweise wohl das BGBl.) sollte ins APAG aufgenommen werden (vgl. § 22 Abs. 3 FMABG).

#### Zu § 29:

Gemäß Abs. 2 vorletzter und letzter Satz hat die APAB in bestimmten Fällen einen Qualitätssicherungsprüfer aus der Liste der Qualitätssicherungsprüfer mit Bescheid zu bestellen und dessen Honorar festzulegen; gegen diesen Bescheid ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Zusammenhang mit einem solchen nicht gesondert bekämpfbaren Rechtsakt erscheint die Bezeichnung „Bescheid“ verfehlt; es dürfte sich vielmehr um eine bloße Verfahrensordnung handeln.

#### Zu § 30:

Zu Abs. 3 stellt sich die Frage, wem gegenüber zu erklären ist, dass keine Interessenkonflikte vorliegen und auch wann (wohl vor der Bestellung gegenüber der ABAP).

Zu § 31:

In Abs. 6 erscheint der Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn („nach Auswertung des schriftlichen Prüfberichtes“) zu unbestimmt. Es wird angeregt, an die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung anzuknüpfen und einen Verweis auf § 35 aufzunehmen.

Zu § 32:

Im Einleitungsteil des Abs. 1 sollte geprüft werden, die Gründe für die vorzeitige Beendigung (durch Entfall des Wortes „insbesondere“) abschließend festzulegen.

Zu § 33:

Im Einleitungsteil des Abs. 1 ist unklar, wer vom Begriff der „Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben“ umfasst ist.

Zu § 34:

Es wird angeregt näher festzulegen, mit welchen rechtstechnischen Mittel die ABAP Aufbau und Inhalt des schriftlichen Berichts vorzugeben hat. Eine bescheidmäßige Festlegung im Einzelfall dürfte wohl nicht gemeint sein. Soll die APAB als ausgegliederter Rechtsträger Verordnungen erlassen können, ist dafür nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung erforderlich, eine alleinige Berufung auf Art. 18 Abs. 2 B-VG scheidet demgegenüber aus, vgl. VfSlg. 16.995/2003).

Zu § 35:

Im Zusammenhang mit Abs. 1 („Die APAB entscheidet unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission“) fällt auf, dass das Gesetz (insbesondere in § 13) offenbar keine ausdrückliche Verpflichtung der Qualitätsprüfungskommission enthält, derartige Vorschläge zu erstatten.

Im Hinblick auf Abs. 3 sollte geprüft werden, auch eine Höchstdauer für die Befristung der Bescheinigung festzulegen.

Das (undifferenzierte) Verbot, weitere Abschlussprüfungshandlungen nach Fristablauf der Bescheinigung zu setzen, dürfte auch Fälle erfassen, in denen eine neue Bescheinigung etwa auf Grund von Rechtsmittelverfahren oder auch auf Grund von Umständen, die der ABAP zuzurechnen sind, noch nicht erlangt werden konnte, was Sachlichkeitsbedenken aufwerfen könnte.

In Abs. 5 sollte nach der Wendung „Änderung der Firma“ ein Verweis auf die betreffenden Bestimmungen des UGB aufgenommen werden.

#### Zu § 37:

Abs. 2 ist kaum verständlich. Die Bestimmung scheint – in Form eines Verweises – anzuordnen, dass die achtzehnmonatige Befristung für neuerliche Bescheinigungen nicht für Bescheinigungen gemäß § 36 Abs. 2, dh. für befristete Erstbescheinigungen, gilt. Eine solche Anordnung würde aber ins Leere gehen, da einer Erstbescheinigung ohnehin schon dem Begriff nach keine andere Bescheinigung vorausgeht.

#### Zu § 40:

In den Erläuterungen zu Abs. 1 sollte dargelegt werden, warum der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen den Widerruf der Bescheinigung sachlich gerechtfertigt ist (vgl. auch bereits die Anmerkungen oben zu § 21). Dies gilt ebenso für den Entzug der Bescheinigung gemäß § 41 Abs. 2.

#### Zu § 41:

Zu § 41 Abs. 4 sollten die Gründe für die Festlegung einer Wartefrist von zwölf Monaten für die neuerliche Beantragung der Qualitätssicherungsprüfung nach Entzug der Bescheinigung erläutert werden.

#### Zu § 42:

Das Verhältnis der Zeitpunkte „gleichzeitig mit dem Erlöschen der Berufsberechtigung“ und „spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Endigung eines Fortführungsrechts“ erscheint unklar und sollte näher erläutert werden.

#### Zum 3. Abschnitt des 3. Teils (Inspektionen; §§ 43 bis 51):

#### Zu § 43:

Unklar ist, in welchen Fällen eine Einbeziehung anderer Abschlussprüfungen und Prüfungen in eine Inspektion ermöglicht werden soll. Die Motive für diese Regelung sollten in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Die Wendung „zur Entlastung der Qualitätssicherungsprüfungen“ weist keinen normativen Mehrwert auf und sollte in die Erläuterungen verschoben werden.

Zu § 49:

Gemäß Art. 26 Abs. 8 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird die Frist zur Umsetzung von Empfehlungen von der zuständigen Behörde festgelegt. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen und in den Erläuterungen darzulegen, inwiefern § 49, der das diesbezügliche Ermessen der APAB durch Festlegung einer neunmonatigen Höchstfrist einschränkt, unionsrechtlich zulässig ist.

Im Übrigen scheint – allerdings auch bereits dem Unionsrechtsgeber – die Begrifflichkeit nicht ganz „geglückt“ zu sein, wenn bescheidmäßig festgelegte, nachweislich umzusetzende Vorgaben als „Empfehlungen“ bezeichnet werden.

Zu § 51:

Gemäß Abs. 2 kann die APAB zusätzliche Unterlagen von den „jeweils zuständigen Behörden“ gemäß § 72 verlangen. Der Begriff der „zuständigen Behörden“ nach § 72 umfasst jedoch auch Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten und anderer EWR-Vertragsstaaten. In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, auf welchem Weg ein solches Auskunftsverlangen gegenüber nicht inländischen Behörden durchsetzbar ist. Sprachlich präziser erschiene eine Formulierung, die stärker auf den Amtshilfecharakter der Regelung abgestimmt wäre, zB in die Richtung: „Die APAB kann zuständige Behörden gemäß § 72 ersuchen, ...“ (ähnlich in Abs. 3).

Zu § 52:

In Abs. 1 ist unklar, was unter „besonderen Umständen“ zu verstehen ist.

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, wer die Daten im öffentlichen Register erfasst: Abs. 4 legt eine Meldepflicht an die APAB fest und verpflichtet diese zur Durchführung von Aktualisierungen; die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register wird in Abs. 6 jedoch dem jeweiligen Abschlussprüfer bzw. der jeweiligen Abschlussprüfungsgesellschaft übertragen und eine Regelung über die elektronische Übermittlung durch die Genannten getroffen. Werden die Daten jedoch von der APAB ins Register eingetragen, erschiene es bedenklich, eine allfällige fehlerhafte oder unterlassene Eintragung durch die APAB von richtig übermittelten bzw. aktualisierten Daten dem jeweiligen Abschlussprüfer bzw. der jeweiligen Abschlussprüfungsgesellschaft anzulasten.

Zu § 55:

Es wird auf die allgemeinen Anmerkung (oben Pkt. I.2.) zur Durchführung von unionsrechtlichen Verordnungen verwiesen.

Zu § 57:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass nur jene Berufsgrundsätze und Standards umfasst sind, die sich auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften nach dem APAG beziehen.

Zu § 61:

Die Berechtigung, Auskünfte „von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit“ einzuholen, erscheint sehr weitgehend; es sollte geprüft werden, ob eine Einschränkung des Personenkreises möglich ist.

Zu § 62:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen.

Gemäß Abs. 2 ist lediglich über die Sanktionen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 ein Bescheid zu erlassen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welcher Form der Rechtsschutz gegen die Sanktion der Mitteilung gemäß Abs. 1 Z 1, dass die für den Verstoß verantwortliche Person eine Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, gewährleistet wird. Die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer solchen Sanktion überprüfen zu lassen, wäre jedenfalls dann erforderlich, wenn an eine solche Sanktion für den Betroffenen negative Rechtsfolgen anknüpfen können (zB durch Berücksichtigung als früherer Verstoß bei der Bemessung einer späteren Sanktion gemäß § 63 Z 6).

Auch die Sanktion gemäß Abs. 1 Z 2 (Veröffentlichung einer Erklärung, in der die verantwortliche Person und die Art des Verstoßes genannt werden und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird) erscheint nicht unbedenklich. Die Tatsache,

dass dem Betroffenen im zweiten Satz des Abs. 2 die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren eingeräumt wird, ändert nichts daran, dass dieser zunächst mit den negativen Folgen einer potentiell unrechtmäßigen Veröffentlichung belastet wird, da der „Prangereffekt“ unmittelbar mit der Veröffentlichung eintritt.

Darüber hinaus ist das Verhältnis der Veröffentlichung nach § 62 Abs. 1 Z 2 zur Veröffentlichung nach § 64 unklar. Letzterer sieht in Abs. 1 eine Veröffentlichung aller rechtskräftig verhängten Sanktionen – gemäß Abs. 2 unter Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, was die Veröffentlichung personenbezogener Daten betrifft – vor; demgegenüber scheint einer Veröffentlichung gemäß § 62 Abs. 1 Z 2 kein rechtsstaatliches Verfahren voranzugehen, es ist lediglich eine nachträgliche Überprüfung gemäß § 62 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass der in § 62 umgesetzte Art. 30a der Richtlinie 2006/43/EG in Abs. 1 lit. b zwar eine entsprechende Veröffentlichungspflicht vorsieht, diesbezüglich aber kein näheres Verfahren festlegt, scheint die Verhängung der Sanktion ohne vorangehendes Verfahren auch nicht aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben geboten zu sein. Auch die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Vorgehensweise. Die Regelung wäre im Lichte dieser Erwägungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, in jedem Fall jedoch näher zu erläutern (zB ob ein vergleichbares rasches Informationsinteresse der Öffentlichkeit (wie etwa im Erkenntnis VfSlg. 18.747/2009) angenommen werden kann, das eine bloße „ex-post“ Kontrolle ausreichend erscheinen lässt).

Die in Abs. 3 enthaltene Anordnung ergibt sich ohnehin aus den in dieser Bestimmung zitierten Rechtsvorschriften und kann daher ersatzlos entfallen.

Gemäß Abs. 4 hat die APAB ihre Sanktionsbefugnisse unmittelbar auszuüben; unklar ist, ob dies bedeutet, dass eine Übertragung ihrer Befugnisse an eine andere Behörde unzulässig ist (vgl. auch die Anmerkung zu den Erläuterungen zu dieser Bestimmung). Soweit eine Übertragung der Sanktionsbefugnisse ausgeschlossen werden soll, wäre dies in § 4 Abs. 4 (der die Übertragung von Aufgaben regelt) klar zu verankern.

Angesichts dieser Anmerkungen sollte § 62 nochmals grundlegend überarbeitet werden.

### Zu § 65:

Es wird angeregt, die Reichweite und das Verhältnis der Verwaltungsstrafbestimmungen zueinander ggf. noch weiter zu präzisieren: ZB könnte sich zu Abs. 1 Z 4 die Frage stellen, ob nur die Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Information oder auch schon eine elektronische Übermittlung ohne fortgeschrittene elektronischen Signatur geahndet werden soll.

Abs. 2 Z 10 erfasst dem Wortlaut nach ein Verhalten, dass auch schon von Abs. 1 Z 6 (Verstoß gegen die Meldepflichten gemäß § 21 Abs.11) bedroht ist. Es wird angeregt, den Wortlaut der Bestimmungen zu präzisieren bzw. die Subsidiarität des Abs. 1 Z 6 klarzustellen (und nicht bloß einer verfassungskonformen Interpretation zu überlassen).

Zu Abs. 1 Z 7 sollte geprüft werden, ob tatsächlich etwa gegen die Kammer der Wirtschaftstreuhänder Verwaltungsstrafen verhängt werden sollen, wenn sie bestimmte Änderungen bezüglich des Erlöschens der Berufsberechtigung nicht der APAB melden, zumal derartige Suspendierungs- oder Widerrufsverfahren von der KWT im übertragenen Wirkungsbereich hoheitlich besorgt werden dürften (§ 146 Abs. 3 WTBG; vgl. auch VfGH 25.06.2015, E 473/2015, wonach eine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit eines (dort: obersten) Organs bei Handlungen im Bereich der Hoheitsverwaltung von vorneherein nicht in Betracht kommt).

Weiters fällt auf, dass bestimmte Unterlassungen von Mitteilungen (zB gemäß § 45 Abs. 2 und 3) nicht mit Verwaltungsstrafe bedroht sein dürften.

In Abs. 3 Z 2 solle die Aufnahme der Wissentlichkeit in den Tatbestand geprüft werden.

### Zu § 66:

In den Abs. 1 und 2 wird im Wesentlichen festgelegt, dass die APAB über wirksame Mechanismen zur Ermutigung und zum Schutz von Whistleblowern verfügen muss. Derartige Regelungen zum Schutz von Whistleblowern müssten jedoch – zumindest teilweise – bereits auf gesetzlicher Ebene getroffen und können nicht vollständig der APAB übertragen werden. Ähnliches gilt für Abs. 3, demzufolge Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften über angemessene Verfahren verfügen müssen, die Meldungen über betriebsinterne Verstöße unter Wahrung der Vertraulichkeit zu ermöglichen.

Im Hinblick darauf, dass die Staatsanwaltschaften gemäß Art. 90a B-VG Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, kann in Abs. 1 Z 4 die Bezugnahme auf das staatsanwaltschaftliche Verfahren entfallen.

In den Abs. 1 und 3 erscheint zudem die Wendung „oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen“ zu unbestimmt; diese sollte jeweils – insbesondere durch Bezugnahme auf konkrete Rechtsvorschriften – präzisiert werden.

#### Zu § 68:

Im Hinblick auf den räumlichen Zuständigkeitsbereich der APAB sollte eine Einschränkung der Marktüberwachung auf den inländischen Markt geprüft werden. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Anmerkung (oben Pkt. I.2.) zur Durchführung von unionsrechtlichen Verordnungen verwiesen.

#### Zu § 68:

In Abs. 11 ist unklar, in welcher Form die „Zusammenarbeit“ erfolgt. Soweit sich dies aus unionsrechtlichen Bestimmungen ergibt, sollte dies in den Erläuterungen dargelegt werden.

#### Zu § 70:

Während nach dem Wortlaut des Abs. 1 die Berechtigung zur Durchführung von Abschlussprüfungen ex lege bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen entstehen dürfte, sieht Abs. 2 vor, dass die APAB mit Bescheid über die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften entscheidet. In Abs. 1 sollte daher klargestellt werden, dass die Berechtigung erst mit der bescheidmäßigen Anerkennung eintritt.

#### Zu § 71:

Die Verweise auf § 70, § 53 und 54 erscheinen unpräzise und sollten gegebenenfalls durch Richtlinienzitate ersetzt werden. Wenn ein anderer Staat als Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist, sind die Abschlussprüfer dort nicht gemäß den §§ 70, 53 oder 54 registriert, sondern nach den jeweiligen nationalen Vorschriften, die im Umsetzung der Richtlinie erlassen worden sind.

Zu § 72:

In Abs. 1 ist unklar, welchen normativen Gehalt die Anordnung der „Berücksichtigung“ der Anforderungen des Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Anmerkung (oben Pkt. I.2.2.) zur Durchführung von unionsrechtlichen Verordnungen verwiesen.

Während die APAB Amtshilfersuchen in den in Abs. 2 genannten Fällen nicht entsprechen darf, sieht Abs. 8 lediglich vor, dass sie in denselben Fällen nicht dazu verpflichtet ist, Aufforderungen zur Durchführung einer Untersuchung nachzukommen. Unklar ist, ob Abs. 8 der APAB dadurch ein weiteres Ermessen einräumt. Falls die unterschiedlichen Regelungen beabsichtigt sind, sollten die Beweggründe in den Erläuterungen dargelegt werden; andernfalls sollte Abs. 8 an die Formulierung des Abs. 2 angeglichen werden.

In Abs. 9 erscheint die Wendung „nach dem Recht der übermittelnden zuständigen Stelle“ im Hinblick auf die vorangehende Wendung „gemäß dem Recht des übermittelnden Staates“ redundant und kann daher entfallen.

Zu Abs. 10 wird auf die allgemeinen Anmerkung (oben Pkt. I.2.) zur Durchführung von unionsrechtlichen Verordnungen verwiesen.

Zu § 73:

In Abs. 1 ist nicht erkennbar, auf welche Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln Bezug genommen wird. Dies sollte näher determiniert werden. Zudem sollte das Verhältnis dieser allgemeinen Regelung zu allfälligen abweichenden Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsvorschriften (vgl. etwa den im Verfassungsrang stehenden § 3 DSGVO 2000) geklärt werden.

Die Anknüpfung an den Herkunftsstaat erscheint auf Grund der Definition gemäß § 2 Z 20 nicht ganz eindeutig. Dort wird an die Zulassung anknüpft; eine solche kann aber (vgl. zB § 69) in mehreren EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten bestehen.

Das Verhältnis des Abs. 5 zu Abs. 2 sollte in den Erläuterungen näher erklärt werden.

Zu § 75:

In den Abs. 1 Z 1 und 2 wird als Stichtag für die anzuwendenden Regelungen jeweils der 31. Dezember 2010 angeführt; zu prüfen wäre, ob der Stichtag nicht der

1. Jänner 2011 sein sollte (diesfalls wäre in Z 1 wäre die Formulierung „bis zum 31. Dezember 2010“ und in Z 2 die Formulierung „nach dem 31. Dezember 2010“ zu verwenden).

Abs. 3 scheint zu Abs. 2 (und 1) in einem gewissen Spannungsverhältnis zu stehen, wenn etwa Abs. 2 keine Registrierung verlangt, Abs. 3 aber bei Fehlen der Registrierung die Rechtswirksamkeit der Bestätigungsvermerke verneint.

Der erste Satz des Abs. 5, demzufolge über die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 4 Z 1 die Europäische Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheidet, enthält lediglich eine deklarative Regelung. Im Lichte der allgemeinen Anmerkung (oben Pkt. I.2.) zur Durchführung von unionsrechtlichen Verordnungen wird angeregt, diese Anordnung entfallen zu lassen und wie folgt in den zweiten Satz aufzunehmen: „Bis zur Erlassung einer Entscheidung durch die Europäische Kommission gemäß Art. ... über die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 4 Z 1 entscheidet die APAG über die Gleichwertigkeit.“

Gemäß Abs. 10 ist mit dem Erlöschen oder dem Wegfall der Zulassung im Drittstaat die Eintragung im öffentlichen Register in Österreich zu löschen. Im Hinblick darauf, dass die Zulassung gemäß § 74 iVm § 69 Abs. 13 wohl mit Bescheid der APAB erteilt werden dürfte, dürfte die Eintragung in das öffentliche Register lediglich deklarative Wirkung haben; insofern stellt sich die Frage, ob die in § 75 Abs. 10 angeordnete Löschung der Eintragung ausreicht, um die bescheidmäßig zuerkannte Zulassung zu entziehen oder ob dies gesondert angeordnet werden müsste (vgl. etwa § 69 Abs. 14).

#### Zu § 76:

Im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung mit § 75 wird angeregt, die §§ 75 und 76 zu einer gemeinsamen Regelung zusammenzufassen. Die inhaltlichen Anmerkungen zu § 75 gelten ebenso im Hinblick auf § 76.

#### Zu § 78:

In Abs. 4 ist unklar, welchen normativen Gehalt die Verpflichtung zur Berücksichtigung von in delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission enthaltenen Kriterien hat, zumal sich eine solche Verpflichtung wohl unmittelbar aus den entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften ergibt.

#### Zu § 79:

Zu Abs. 10 wird auf die allgemeinen Anmerkung (oben Pkt. I.2.) zur Durchführung von unionsrechtlichen Verordnungen verwiesen.

In Abs. 2 Z 1 wäre zu prüfen, ob die APAB als „einzige“ zuständige Behörde benannt werden soll. Zudem wird angeregt, den Verweis auf Art. 20 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu präzisieren.

#### Zu § 83:

Die Abgabenbefreiung der APAB („von sämtlichen Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben befreit“) sollte – gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen – noch näher präzisiert werden (vgl. zB § 24 FMABG).

#### Zu § 84:

In Abs. 1 sollte geregelt werden, (bis) zu welchem Zeitpunkt die Akten an die APAB zu übergeben sind.

Die Anordnung, dass das Vermögen des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen auf die APAB übergeht, erscheint insoweit ungewöhnlich, als dem Arbeitsausschuss offenbar gar keine eigene Verbandskompetenz zukommt (sondern dieser nur Organkompetenzen wahrnimmt).

In Abs. 12 sollte anstelle des „Bescheiddatums“ besser auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung abgestellt werden. Im Hinblick auf das in § 86 angeordnete Außerkrafttreten des A-QSG mit Ablauf des 16. Juni 2016 wird folgende Formulierung für § 84 Abs. 12 erster Satz vorgeschlagen: „Bis zum 16. Juni 2016 nach den Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005, erteilte Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der in der Bescheinigung festgelegten Frist von sechs Jahren.“

In Abs. 13 sollte näher präzisiert werden, welche Verfahren (vor welchen Behörden) von der APAB weiterzuführen sind.

#### Zu § 85:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung über das Inkrafttreten – soweit sie sich auf die in § 3 Abs. 1 enthaltene Verfassungsbestimmung bezieht – im Verfassungsrang zu erlassen ist (vgl. LRL 51).

Zudem wäre zu prüfen, Teile des APAG – insbesondere jene Bestimmungen, die die Einrichtung der APAB regeln, sowie die Übergangsbestimmungen – unmittelbar nach der Kundmachung in Kraft treten zu lassen.

#### Zu § 87:

In der Vollzugsklausel sollte möglichst präzise nach dem Wirkungsbereich des Bundesministerengesetz gestaltet werden (zB Zuständigkeit der Bundesregierung für die Bundesverfassung (§ 3 Abs. 1) oder des Bundesministers für Finanzen für Bundesabgaben (§ 83)).

### **III. Bemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht**

#### Zu § 4:

Im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der APAB an andere Behörden oder Stellen gemäß § 4 Abs. 4 des Entwurfes sollte erläutert werden, ob diese Behörden oder Stellen als eigenständige Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) oder aber nur als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig werden.

#### Zu § 12:

In § 12 sollte konkretisiert werden, ob die Qualitätsprüfungskommission, die als Beirat zur APAB eingerichtet wird, als eigenständiger Auftraggeber tätig werden soll.

#### Zu § 16:

Zu der in § 16 Abs. 4 geregelten Unterstützung des Bundes „in jeder zweckdienlichen Weise“ und zur Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen ist anzumerken, dass es aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht ausreicht, dass diese bloß „zweckdienlich“ ist; die Datenverwendung muss vielmehr erforderlich sein und das gelindeste Mittel hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen.

#### Zu § 17:

Im Lichte der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der APAB auf „andere Stellen“ gemäß § 4 Abs. 4 erscheint fraglich, welchen Verschwiegenheitspflichten diese anderen Stellen (und deren Mitarbeiter) unterliegen.

Weiters sollte hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten generell auch geregelt werden, welche Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 die APAB und die Qualitätsprüfungskommission zu ergreifen haben. Insbesondere erscheint fraglich, wie lange die von der APAB und der Qualitätsprüfungskommission (sowie von den beauftragten Behörden und Stellen gemäß § 4 Abs. 4) zu verarbeitenden Daten aufzubewahren sind bzw. wann sie zu löschen sind.

Zudem ist unklar, was unter „persönliche Verhältnisse“ gemäß § 17 Abs. 3 zu verstehen ist.

#### Zu § 45:

Hinsichtlich der in § 45 geregelten Anzeigepflichten sollte der Zweck der jeweiligen Anzeige (und der damit zusammenhängenden Übermittlung von Daten) näher erläutert werden.

#### Zu § 51:

Zu den in § 51 vorgesehenen umfangreichen Informationspflichten bei Konzernabschlussprüfungen wird darauf hingewiesen, dass Daten (zB aus Unterlagen und Arbeitspapieren) iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann verwendet werden dürfen, wenn diese zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Die Regelung des § 51 Abs. 4, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die zusätzlichen Unterlagen ordnungsgemäß ausgehändigt werden, darf im Übrigen nicht dazu führen, dass Daten entgegen datenschutzrechtlicher Vorschriften verwendet (bzw. ausgehändigt) werden.

#### Zu § 52:

Unklar erscheint, wer Auftraggeber des öffentlichen Registers nach dem 5. Abschnitt ist. Einerseits hat die APAB das Register nach § 52 Abs. 1 zu „führen“, andererseits ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im öffentlichen Register gemäß § 51 Abs. 6 erfolgten Eintragung und für die Änderung von Informationen der jeweilige Abschlussprüfer bzw. die jeweilige Prüfungsgesellschaft verantwortlich. Es sollte daher klar und eindeutig festgelegt werden, wer die Entscheidung über die Datenverwendung trifft und damit Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) dieser Datenanwendung ist.

Zu § 54:

Zur Information der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft gemäß § 54 Abs. 2 ist anzumerken, dass unklar ist, ob diese „Information“ über die im öffentlichen Register ersichtlichen Daten hinausgeht. Dies sollte näher erläutert werden.

Zu den §§ 62 bis 64:

Es sollte § 62 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 nochmals geprüft und erläutert werden, ob die Verhängung und (personenbezogene) Bekanntmachung von Sanktionen gegen natürliche Personen nach den §§ 63 bis 65 im Hinblick auf den letzten Satz des Art. 30c der Richtlinie 2006/43/EG idF der Richtlinie 2014/56/EU, wonach die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass „diese Bekanntmachungen oder öffentlichen Erklärungen keine personenbezogenen Daten iSd Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG beinhalten“, unionsrechtlich zwingend geboten ist.

Zu § 64 Abs. 3 sollte überdies dargelegt werden, nach welchen Kriterien die Verhältnismäßigkeit von der APAB zu beurteilen ist, zumal sich daran offenbar auch die über die Mindestfrist hinausgehende Zugänglichkeit der Veröffentlichungen auf der Website bemisst. In diesem Zusammenhang sollte dargelegt werden, wozu überhaupt eine über die Mindestfrist hinausgehende Zugänglichkeit der Veröffentlichungen auf der Website im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 erforderlich ist und das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung darstellt.

Zu § 66:

a.) Zu § 66 wird allgemein angemerkt, dass eine Regelung für Whistleblowing besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten muss, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 gerecht zu werden, so etwa hinsichtlich der Festlegung detaillierter Voraussetzungen für erlaubtes Whistleblowing, insbesondere dem Vorliegen einer begründeten Verdachtslage, dem Schutz des Meldenden einerseits und der Verantwortung bei haltlosen Anschuldigungen andererseits sowie dem Schutz der Rechte der gemeldeten Person.

Es sollten zumindest die Eckpunkte für die datenschutzrechtlich geforderte Verhältnismäßigkeitsabwägung zwischen dem Interesse des Meldenden und dem Interesse der gemeldeten Person in § 66 vorgegeben werden. Hinsichtlich der von

§ 66 Abs. 1 vorgesehenen „Ermutigung“ durch die APAB, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes anzuzeigen, sollte geregelt werden, wie bei einer (allenfalls auch absichtlich) falschen Meldung eines Verstoßes vorgegangen werden soll. Weiters sollten auch genauere Vorgaben für das „spezielle“ Verfahren nach § 66 Abs. 2 Z 1 festgelegt werden.

Fraglich erscheint auch, welche Mechanismen „wirksam“ iSd § 66 Abs. 1 sind. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten nach § 66 Abs. 2 Z 3 erscheint der bloße Verweis auf das DSG 2000 nicht ausreichend; stattdessen sollten konkrete Regelungen vorgegeben werden, wie dieser Schutz verwirklicht werden soll.

b.) Gleiches ist grundsätzlich auch zu der Whistleblower-Regelung für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß § 66 Abs. 3 anzumerken, wobei diesbezüglich auch noch unklar ist, welche Stelle in diesem Zusammenhang „geeignet“ ist und ob nur internes (zB interne Revision, Vorstand) oder auch externes Whistleblowing (zB Staatsanwaltschaft) zulässig ist.

c.) Da das DSG 2000 auch personenbezogene Daten juristischer Personen schützt, sollte in § 66 Abs. 2 Z 3 überprüft werden, ob die Einschränkung auf personenbezogene Daten natürlicher Personen unionsrechtlich zwingend geboten ist.

#### Zu § 67:

Zu § 67 Abs. 1 und 2 sollte erläutert werden, ob allenfalls auch personenbezogene Daten übermittelt werden. Soweit personenbezogene Daten verwendet werden, sollte auch der Zweck der Übermittlung genauer erläutert werden.

#### Zu § 72:

§ 72 sieht diverse Datenübermittlungen vor. Es sollten in den Erläuterungen der Zweck der jeweiligen Datenanwendung und die betreffenden Datenarten zumindest allgemein dargestellt werden.

#### Zu § 78:

a) Die Erläuterungen führen aus, dass § 78 „der Umsetzung der Regelungen in Art. 47 der Richtlinie 2014/56/EU dienen“ soll.

Fraglich ist jedoch, weshalb in § 78 Abs. 2 Z 5 auf die Garantien iSd Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird. Nachdem Standardvertragsklauseln

im vorliegenden Fall keine Rolle spielen, sollte nur allgemein auf die Möglichkeit der Genehmigung durch die Datenschutzbehörde nach § 13 Abs. 2 Z 1 DSG 2000 abgestellt werden.

Im Falle eines fehlenden adäquaten Datenschutzniveaus im Drittstaat (§ 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Z 1 DSG 2000) könnte auch eine spezifische gesetzesrangige Ermächtigung gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 DSG 2000 zur Genehmigungsfreiheit der Übermittlung ins Ausland führen.

b.) Allgemein wird angemerkt, dass im Lichte der Regelungsziele der „Vereinbarung“ iSd Art. 47 Abs. 1 lit. d der RL 2006/43/EG eine Qualifikation als „reines Verwaltungsabkommen“ ausscheidet. Die angesprochenen Ziele sind nachhaltig und rechtssicher im Grunde nur mittels eines rechtsverbindlichen, mit allgemeiner Geltung ausgestatteten Staatsvertrags mit dem jeweils in Betracht kommenden Sitzstaat der fremden Aufsichtsbehörde erreichbar. Der Abschluss eines solchen ist zufolge der verfassungsrechtlichen Vorgaben des B-VG – je nach Inhalt – zumindest der Ebene des ressortzuständigen Ministers vorbehalten.

#### Zu § 80:

Vorweg wird angemerkt, dass entsprechende Erläuterungen zu § 80 fehlen.

Allgemein ist anzumerken, dass der VfGH (siehe VfSlg. 18.146/2007 zur „Section Control“) festgehalten hat, dass der jeweilige Gesetzgeber nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen muss, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Die in § 80 geregelten Datenverwendungen sollten diesem Grundsatz entsprechend präzisiert werden. Unklar ist in § 80 Abs. 1 insbesondere auch die Formulierung „unbeschadet der Bestimmungen des DSG 2000“. Es ist fraglich, welchen Zweck dieser generelle Verweis verfolgt.

Darüber hinaus erscheint im Lichte der Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fraglich, wozu die APAB nach § 80 Abs. 2 von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzstrafbehörden bereits von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung verständigt wird und nicht mit der Übermittlung der (rechtskräftigen) Entscheidung das Auslangen gefunden werden kann.

Es sollte dargelegt werden, zu welchem Zweck die APAB diese sogenannten „weichen“ Daten benötigt und wie sichergestellt wird, dass bei der APAB die übermittelten Daten zu (laufenden) Strafverfahren aktuell gehalten werden. Im Falle, dass sich der Verdacht nicht bestätigt, müssen diese Daten auch wieder gelöscht werden. Für derartige Daten wären entsprechend hohe Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSGVO 2000 gesetzlich vorzusehen.

Gleiches ist grundsätzlich auch zur Übermittlung von Daten über den Stand eines Disziplinarverfahrens nach § 80 Abs. 3 anzumerken.

#### **IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

##### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
  - das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
  - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Eingangs wird auf folgende Punkte hingewiesen, hinsichtlich derer der gesamte Gesetzestext überprüft werden sollte:

1. Jede Grobgliederungseinheit und jeder Paragraph sollte mit einer Überschrift versehen werden.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

2. Bei zahlreichen Verweisen auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 fehlt der Ausdruck „Nr.“ (vgl. zB § 1 Abs. 2 Z 2).
3. Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden (vgl. LRL 59); es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.
4. Der Ausdruck „bzw.“ sollte in Rechtsvorschriften möglichst vermieden werden. An den jeweiligen Stellen wäre zu prüfen, ob stattdessen das Wort „und“ oder das Wort „oder“ verwendet werden kann (vgl. LRL 26).
5. Im Hinblick auf das Erstzitat der Richtlinie 2006/43/EG in § 1 Abs. 2 Z 1 kann im übrigen Gesetzestext die Angabe der Fundstelle der anzuwendenden Fassung („in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU“) entfallen (vgl. Rz 56 des EU-Addendums).
6. Zitate anderer Rechtsvorschriften mit dem Kurztitel sollten nach folgendem Muster erfolgen: „§ 189a des Unternehmensgesetzbuches“; bei der Verwendung von Abkürzungen ist hingegen kein bestimmter Artikel zu verwenden (vgl. LRL 136).
7. Der in § 2 Z 5 definierte Begriff „Sparkassen-Prüfungsverband“ wird im Gesetzestext (und in den Erläuterungen) in verschiedenen Variationen verwendet (Sparkassenprüfverband, Sparkassenprüfungsverband). Dies sollte vereinheitlicht werden.
8. Im Hinblick auf die zahlreichen langen, komplexen und schwer lesbaren Formulierungen im vorliegenden Gesetzestext (vgl. etwa § 51 Abs. 4) wird daran erinnert, dass Sätze möglichst nicht mehr als 20 Wörter aufweisen sollten (vgl. LRL 18). Im Hinblick auf die sehr häufige Bezugnahme auf „Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft“ (in teilweise umständlichen Formulierungen wie „der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu prüfende Abschlussprüfungsgesellschaft“) wäre im Lichte einer möglichen Vereinfachung des Gesetzestextes zu prüfen, ob die Schaffung eines gemeinsamen Überbegriffs für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zweckmäßig wäre.
9. Kettenverweisungen wären möglichst zu vermeiden. Verweisung sollten möglichst auch so gestaltet werden, dass der Grundgedanke ohne Nachschlagen der verwiesenen Norm verstanden werden kann (vgl. LRL 56).
10. Der Gesetzestext sollte eingehend auf korrekte Zeichensetzung überprüft werden.

11. Formulierungen wie „die Bestimmungen der §§ ... sind anzuwenden“ könnten kürzer lauten „Die §§ ... sind anzuwenden.“

#### Zu § 1:

In Abs. 2 Z 2 sollte es „und zur Aufhebung des Beschlusses“ lauten (zur Beistrichsetzung bei den Fundstellenzitaten siehe Pkt. 55 des EU-Addendums).

Nach dem Wort „Bescheinigung“ wäre im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung gegebenenfalls auf die §§ 35 oder 36 zu verweisen (so die Vorgehensweise in § 2 Z 2).

#### Zu § 2:

Z 5 ist im Hinblick auf den Einleitungsteil sprachlich unvollständig („Im Sinne dieses Bundesgesetzes [...] ist [...] der „Sparkassen-Prüfungsverband“ gemäß § 24 des Sparkassengesetzes“) und sollte entsprechend angepasst werden (zB durch den Einschub „die Körperschaft [gemäß § ...]“ In einer ähnliche Weise sprachlich unvollständig sind Z 16 und Z 24).

In Z 12 scheint die Wendung „und der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen“ redundant. Zum zweite Satz („Bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die [auch] Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, wird nur die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Durchführung von Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, überprüft“) sollte geprüft werden, ob er für die Definition relevant ist. Die Bestimmung sollte sonst eher in den materiellen Teil (betreffend den Umfang der Prüfung) verschoben werden.

Die in den Z 14 und 15 verwendeten Begriffe „Drittstaat“ und „Drittland“ sollten vereinheitlicht und in einer eigenen Begriffsbestimmung definiert werden. Weiters stellt sich die Frage, ob nicht der Zusatz in Z 14 „gleich welcher Rechtsform“ missverständlich sein könnte, zumal wohl Einzelunternehmen von Z 15 erfasst sein dürfen.

In Z 22 sollte es „Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ lauten (vgl. LRL 136).

#### Zu § 4:

In Abs. 1 sollte es „und des Art. 3 der Verordnung“ lauten. Weiters stellt sich die Frage, ob der zweite Satz „Die APAB hat alle in diesem Bundesgesetz festgelegten

behördlichen Aufgaben wahrzunehmen und Befugnisse auszuüben.“ nicht ohne Bedeutungsverlust entfallen kann, da sich die Zuständigkeiten ohnehin aus den spezielleren Aufgabenzuweisungen des APAG ergeben sollten.

Zur Vereinheitlichung sollte das Wort „und“ am Ende des Abs. 2 Z 5 durch einen Beistrich ersetzt werden.

#### Zu § 6:

Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit könnte erwogen werden, nach dem Wort „nichtberufsausübend“ einen Verweis auf die Definition in § 2 Z 16 aufzunehmen.

#### Zu § 8:

Der Verweis „§ 6 findet hierbei keine Anwendung“ sollte ggf. näher eingegrenzt werden. Gemeint dürfte insbesondere sein, dass keine öffentliche Ausschreibung (§ 6 Abs. 4) erfolgen muss, nicht jedoch auch von allen anderen Voraussetzungen (wie zB „nichtberufsausübend“ iSd § 2 Z 16 oder kein Ausschluss vom Wahlrecht in den Nationalrat) entbunden werden soll (ähnlich in Abs. 3 Z 5: es wäre präziser auf § 11 Abs. 8 zu verweisen und nicht undifferenziert auf § 11).

#### Zu § 11:

In Abs. 4 sollte nach der Wendung „abgeschlossen wird“ ein Beistrich ergänzt werden.

#### Zu § 13:

Gebote und Verbot sollten in befehlender Form gefasst werden (vgl. LRL 27, anstelle eines sog. imperative Präsens wie „Die APAB konsultiert ...“ daher besser: „Die APAB hat ... zu konsultieren“; ähnlich auch an anderen Stellen des Entwurfs zB § 24 Abs. 6; eine Präsensform wäre allenfalls dann angebracht, wenn – sofern unionsrechtlich zulässig – bloß ein deklarativer Hinweis auf ohnehin unmittelbar anwendbare Bestimmungen von EU-Verordnungen im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung aufgenommen wird).

#### Zu § 14:

Der Beistrich nach dem Wort „Zweck“ in Abs. 2 sollte entfallen.

Zu § 15:

Da für das Angestelltengesetz keine amtliche Abkürzung im Angestelltengesetz vergeben wurde, sollte der Klammerausdruck „(AngG)“ in Abs. 1 entfallen.

Zu § 16:

In Abs. 4 sollte es „Die APAB und die Qualitätsprüfungskommission haben den Bund“ lauten.

Zu § 17:

Nach der Wiedergabe der Fundstelle der Stammfassung in Abs. 1 ist ein Beistrich zu ergänzen (vgl. LRL 145).

Zu § 18:

Der Beistrich nach dem Wort „Planfinanzrechnungen“ sollte entfallen.

Zu § 19:

Im Hinblick auf das Erstzitat in § 2 Z 9 wäre es im Zitat in § 19 Abs. 1 ausreichend, nur die Abkürzung „UGB“ zu verwenden (vgl. LRL 133).

Zu § 21:

Auf den fehlenden Beistrich nach dem Wort „berechtigt“ in Abs. 5 wird hingewiesen.

Der letzte Satz des Abs. 6 erscheint im Hinblick auf Abs. 5 zweiter Satz redundant und sollte entfallen. Auf den fehlenden Beistrich nach der Wendung „in Rechnung gestellt wurden“ wird hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, Abs. 8 nach den Abs. 2 zu verschieben.

Zu § 22:

In Abs. 2 sollte das Wort „zu“ in der Wendung „so lange und insoweit zu erfolgen“ entfallen.

Zu § 23:

Auf den fehlenden Satzpunkt am Ende des Abs. 4 wird hingewiesen. Weiters sollte geprüft werden, ob in Abs. 3 nicht präziser auf „§§ 24 bis 42“ [nicht 41] verwiesen werden müsste.

Zu § 24:

Die Wendung „alle gesetzten Regelungen“ erscheint etwas ungewöhnlich, Gegebenenfalls könnte sie an den Wortlaut des § 23 Abs. 1 angeglichen werden, in dem davon die Rede ist, dass Abschlussprüfer Regelungen festzulegen“ haben. Auch schiene es sprachlich präziser in die Richtung anzuordnen, dass die Einhaltung der Regelungen bei Abschlussprüfungen zu prüfen ist.

In § 24 Abs. 6 sollte das Verb „sind durch „ist [... die Durchführung]“ ersetzt werden.

Zu § 26:

Beim Erstzitat des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes in Abs. 2 Z 3 sollte dieses mit dem Kurztitel und der Abkürzung sowie unter Angabe der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden. In der Folge ist die Verwendung der Abkürzung ausreichend (vgl. LRL 131, 133). Die Aufzählung in Abs. 2 sollte einheitlich gestaltet werden (Beistrich am Ende, „und“ vor dem letzten Aufzählungspunkt).

Zu § 30:

In Abs. 2 sollte es statt „in sonstiger Weise“ besser „in sonst vergleichbarer Weise“ lauten (vgl. auch § 2 Z 16).

Zu § 35:

In Abs. 1 zweiter Satz sollte nach der Wendung „mehrere Antragsteller“ ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 36:

In Abs. 1 sollte es „Dieser Anzeige sind der Nachweis [...] sowie ein Nachweis“ lauten.

Zu § 41:

In Abs. 1 Z 1 sollte der Beistrich nach der Abkürzung „UGB“ entfallen.

Zu § 42:

Im Hinblick auf das Erstzitat in § 26 Abs. 2 Z 3 wäre es ausreichend, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz mit der Abkürzung „WTBG“ zu zitieren. Im dritten Satz sollte es „Die APAB hat die Löschung...“ lauten.

Zu § 45:

In Abs. 3 letzter Zeile wäre ein Abstand nach dem Verordnungszitat einzufügen.

Zu § 48:

Nach dem Wort „berechtigt“ sollte ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 50:

Der Zusammenhang zwischen Abs. 1 (Erstellung des Inspektionsberichts) und Abs. 2 (Erteilung der Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 1) sollte klarer dargestellt werden.

Zu § 51:

Die in Abs. 4 enthaltenen alternativen Verwendungen von Singular und Plural („von diesem Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bzw. von diesen Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften“) sind in der legislatischen Praxis unüblich und sollten vermieden werden.

Zu § 53:

In Abs. 1 Z 5 sollte es wohl „und die Registernummern der Prüfungsgesellschaften“ lauten.

Die Abs. 2 und 3 könnten im Sinne einer Kürzung zusammengefasst werden.

Zu § 54:

Das Wort „außerdem“ im Einleitungsteil des Abs. 1 sollte entfallen, zumal nicht erkennbar ist, worauf es sich bezieht. Zudem wäre zu prüfen, ob § 54 nicht mit § 53 zu einem Paragraphen verschmolzen werden sollte.

Zu § 60:

Am Ende der Z 8 sollte es wohl „und“ statt „oder“ lauten.

Zu § 61:

Auf den fehlenden Beistrich nach dem Wort „Befugnis“ in Abs. 3 wird hingewiesen.

Zu § 63:

Im Einleitungssatz sollte es „Rechnung zu tragen“ lauten. Auf den Schreibfehler im Wort „Hohe“ wird hingewiesen.

In Z 3 sollte es „dem Jahreseinkommen“ lauten.

Zu § 64:

Abs. 1 könnte dahingehend verkürzt werden, dass statt dem Einschub „, bei denen alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die entsprechenden Rechtsmittelfristen abgelaufen sind,“ die Verpflichtung zur Veröffentlichung „aller rechtskräftig verhängten Sanktionen“ festgelegt wird.

Zu § 65:

Am Beginn des Abs. 2 Z 10 sollte im Hinblick auf den Einleitungsteil das Wort „wer“ entfallen.

Zu § 66:

In Abs. 2 Z 3 sollte am Ende des Zitates die Wendung „und zum freien Datenverkehr“ entfallen.

Zu § 69:

Zur Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG (im Erst- wie auch in den Folgezitat) wird auf Pkt. 53 ff des EU-Addendums hingewiesen.

Auch in Abs. 3 Z 5 sollte im Hinblick auf den Eignungstest entweder auf die nationalen Umsetzungsbestimmungen verwiesen werden oder – falls auch die Umsetzungsbestimmungen anderer EU-Mitgliedstaaten gemeint sind – die zu Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 4 vorgeschlagene Formulierung verwendet werden. Dies gilt ebenso für den Verweis in Abs. 5.

In Abs. 6 Z 1 sollte es „oder eines anderen EWR-Vertragsstaates“ lauten.

In Abs. 7 zweiter Satz sollte es „Bei Nichterbringung“ lauten. Das Wort „angemessenen“ im letzten Satz dieser Bestimmung kann entfallen.

In Abs. 8 sollte es „Der Eignungstest gemäß Abs. 3 Z 5“ lauten.

In Abs. 9 kann die Wendung „im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG“ entfallen; derartige Umsetzungshinweise sollten in die Erläuterungen aufgenommen werden, nicht aber in den Gesetzestext.

In Abs. 10 kann die Wendung „Bestimmungen der“ entfallen.

Es wird angeregt, den Text des Abs. 13 am Ende des Abs. 4 anzufügen.

In Abs. 14 sollte es „hat sie die Eintragung ... zu löschen“ lauten.

Zu § 71:

In der Überschrift sollte es „Meldung an zuständige Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes über den Wegfall der Zulassung“ lauten. Die Überschriften der §§ 72 und 73 wären in vergleichbarer Weise anzupassen.

Im Einleitungsteil sollte es „und der anderen EWR-Vertragsstaaten“ lauten. Zudem sollte die Abkürzung „EU“ – ebenso wie im übrigen Gesetzestext – ausgeschrieben werden.

Zu § 72:

In den Abs. 4 und 5 sollte es jeweils „oder eines anderen EWR-Vertragsstaates“ lauten.

In Abs. 6 sollte auf die Umsetzungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/43/EG verwiesen werden. Im letzten Satz dieser Bestimmung sollte es „oder des anderen EWR-Vertragsstaates“ lauten, in Abs. 7 „oder anderer EWR-Vertragsstaaten“.

Zu Abs. 10 wird auf das fehlende Leerzeichen am Ende des Zitats hingewiesen.

Zu § 73:

Auf das überzählige Leerzeichen am Ende des Abs. 2 wird hingewiesen.

Nach der Wendung „auf einem geregelten Markt“ in Abs. 4 sollte ein Verweis auf § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 (BörseG), BGBl Nr. 555/1989, aufgenommen werden (vgl. § 75 Abs. 1; dort wäre in der Folge die Verwendung der Abkürzung ausreichend, vgl. LRL 133).

Beim Zitat in Abs. 5 sollte es „§ 2 Z 2 oder 3“ lauten, da es sich um Alternativen handelt.

Zu § 74:

In Abs. 1 sollte es „die Voraussetzungen“ lauten.

Zu § 75:

Zahlen mit mehr als drei Stellen sollten durch ein geschütztes Leerzeichen (nicht Punkten) in Gruppen zu je drei Ziffern getrennt werden (siehe LRL 140 und 142).

Beim Zitat in Abs. 4 Z 2 sollte es „gemäß den §§ 271, 271a und 271b UGB“ lauten. Am Ende der Z 2 sollte der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass es sich um kumulative Verpflichtungen handelt.

In Abs. 7 letzter Satz kann das Wort „angemessenen“ entfallen.

Die Formulierung „wenn das Qualitätssicherungssystem ... eine Qualitätsprüfung ... durchgeführt hat“ in Abs. 9 erscheint unpassend, da die Prüfung stets durch einen Prüfer und nicht durch ein System erfolgt, und sollte sprachlich überarbeitet werden.

#### Zu § 76:

Im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung mit § 75 gelten die legistischen Anmerkungen auch für § 76. Auf den fehlenden Beistrich nach dem Wort „verpflichtet“ in Abs. 1 wird hingewiesen.

#### Zu § 77:

Das Wort „ausnehmen.“ am Ende der Aufzählung in Abs. 1 sollte mit der Formatvorlage „55\_SchlusssteilAbs“ (kein Einzug) formatiert werden.

Zum Verweis auf einen „Unterabsatz“ im Zitat in Abs. 3 wird auf die Anmerkung zu § 75 Abs. 5 verwiesen.

Die Verweise auf § 70 und § 71 sollten überprüft werden (gemeint wohl § 75 und § 76).

#### Zu § 78:

Anstelle der Bezugnahme auf Richtlinienbestimmungen sollte in Abs. 2 Z 5 auf die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen verwiesen werden.

#### Zu § 79:

Beim Zitat in Abs. 2 Z 2 ist auf die Einhaltung der Zitierregeln (Rz 53 ff des EU-Addendums) zu achten.

#### Zu § 80:

Im Hinblick darauf, dass die Abkürzungen „FMA“ und „OePR“ im übrigen Gesetzestext nicht verwendet werden, können die entsprechenden Klammerausdrücke in Abs. 5 entfallen bzw. sollten die Bezeichnungen in diesem Absatz jeweils ausgeschrieben werden.

#### Zu § 84:

In Abs. 6 sollte es „Das Budget (§ 18) für das Geschäftsjahr 2017...“ lauten.

In Abs. 14 sollte ein Verweis auf die entsprechende Regelung des A-QSG über die Amtsparteistellung (§ 18c Abs. 2 A-QSG) aufgenommen werden.

In den Abs. 15 und 16 sollte es jeweils „...wird mit Ablauf des 16. Juni 2016 aufgelöst.“ lauten.

#### **V. Zu den Materialien**

##### Zum Vorblatt:

Im Abschnitt **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** sollten die betroffenen Bestimmungen konkret bezeichnet werden, die einer Verfassungsbestimmung bedürfen. Weiters sollte im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 600.824/8-V/2/98 (Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) ergänzt werden, dass gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung erforderlich ist.

Zur Aussage in den Erläuterungen betreffend das Erfordernis der Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG wird auf Folgendes hingewiesen: In VfSlg. 19.721/2012 hat der Verfassungsgerichtshof – obiter – ausgeführt, dass für die Übertragung des Betriebs der Datenbank an die E-Control (einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit) die Zustimmung aller Länder notwendig gewesen wäre. Im Hinblick darauf, dass mit Art. I Abs. 1 Preistransparenzgesetz eine verfassungsrechtliche Regelung besteht, die die Begründung der Zuständigkeit von Bundesbehörden in nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführten Angelegenheiten für verfassungsrechtlich zulässig erklärt, erübrigte sich für den Verfassungsgerichtshof jedoch eine Prüfung der Frage, ob eine Zustimmung aller Länder erforderlich und bejahendenfalls auch tatsächlich erfolgt ist.

Nach Ansicht der Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint es auf Grund der zitierten Obiter-Aussage noch nicht endgültig geklärt, ob sich das Zustimmungsrecht der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG auch auf die Betrauung eines selbständigen Rechtsträgers erstreckt, insbesondere dann, wenn es sich um solche mit privatrechtlicher Rechtsform handelt, die als nichtstaatliche Organe aus

der Sicht der Kompetenzverteilung grundsätzlich neutral erscheinen. Die APAB soll als Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen werden und es ist auch eine Verfassungsbestimmung vorgesehen; es sollte daher in die Richtung formuliert werden, dass vorsichtshalber die Zustimmung der Länder eingeholt werden soll (zumal eine Zustimmung der Länder für die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich erscheint, wenn kein Fall des Art. 102 Abs. 4 B-VG angenommen wird, vgl. Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG, ErlRV 1618 XXIV. GP 15).

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzung für eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (vgl. § 10a der WFA-Grundsatzverordnung) vorliegen, ist vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979; hier insbesondere: „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“, vgl. VfSlg. 19.123/2010).

Da der Entwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, sollte zudem auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) hingewiesen werden.

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

##### Allgemeines:

1. Die Anmerkungen im Besonderen Teil der Erläuterungen erscheinen unzureichend, zumal sie sich zu weiten Teilen auf eine stark verkürzte

Zusammenfassung des Regelungsinhaltes sowie auf Verweise auf unionsrechtliche Bestimmungen beschränken. Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten insbesondere Ausführungen zu den Motiven des Gesetzgebers zu den einzelnen Regelungen dargelegt werden (vgl. etwa die inhaltlichen Anmerkungen zu § 21 Abs. 8 und zu § 40 Abs. 1); soweit auf unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Unionsrechts Bezug genommen wird, sollte klar dargelegt werden, in welchem Verhältnis die Bestimmungen des Entwurfes zu diesen unionsrechtlichen Bestimmungen stehen (vgl. in diesem Zusammenhang die allgemeine Anmerkung [oben Pkt. I.2.] zur Durchführung von unionsrechtlichen Verordnungen).

Der Besondere Teil der Erläuterungen sollte in diesem Lichte umfassend überarbeitet werden.

2. Bei der Zitierung anderer Rechtsvorschriften sollten die in der legislativen Praxis üblichen Zitierregeln berücksichtigt werden (vgl. insbesondere die LRL 131 ff sowie Rz 53 ff des EU-Addendums).

In den Erläuterungen wird teilweise auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/56/EU verwiesen. Dabei fällt auf, dass sich die Verweise offenkundig auf die durch die genannte Richtlinie geänderte Stammvorschrift – also die Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU – beziehen (vgl. etwa den Verweis auf „Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2014/56/EU“ in der Anmerkung zu § 4). Die entsprechenden Verweise sollten jeweils überprüft und angepasst werden.

In den Erläuterungen werden parallel die Begriffe „Drittstaat“ und „Drittland“ verwendet. Dies sollte vereinheitlicht werden (vgl. auch die legislative Anmerkung zu § 2 Z 14 und 15).

Darüber hinaus sollten die Erläuterungen sprachlich überarbeitet sowie im Hinblick auf korrekte Orthographie und Zeichensetzung überprüft werden.

#### Zu § 2:

Die Ausführungen zu Z 12 sind unverständlich und sollten überarbeitet werden.

In der Anmerkung zu den Z 17 und 18 sollte konkretisiert werden, auf welche Bestimmungen des UGB Bezug genommen wird.

#### Zu den §§ 6, 7 und 8:

Im letzten Absatz sollte auf den Bundesminister (und nicht das Bundesministerium) für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Bezug genommen werden (vgl. § 6

Abs. 2, § 8 Abs. 3). Dies gilt ebenso für die entsprechende Anmerkung zu den §§ 9, 10 und 11.

Zu den §§ 12 und 13:

Es sollte näher präzisiert werden, auf welche Richtlinienbestimmungen Bezug genommen wird. Darüber hinaus wird auf die allgemeine Anmerkung zum Verweis auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/56/EU hingewiesen.

Zu den §§ 61 bis 67:

Die Ausführungen, wonach die APAB ihre Sanktionsbefugnisse „unmittelbar, zusammen mit anderen Behörde [sic!] oder durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden“ ausüben kann, erscheint im Hinblick auf § 62 Abs. 4 widersprüchlich. Der Verweis auf § 57 Abs. 5 ist nicht nachvollziehbar, da eine solche Bestimmung im Entwurf nicht enthalten ist.

Zu § 71:

Die Anmerkung zu dieser Bestimmung ist nicht nachvollziehbar, zumal § 71 lediglich Meldepflichten gegenüber zuständigen Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen EWR-Vertragsstaaten regelt, nicht aber den Entzug der Zulassung. Aus inhaltlicher Sicht ist im Übrigen zu bemerken, dass eine Regelung, die der APAB die Möglichkeit einräumt würde, einem Prüfer oder einer Prüfungsgesellschaft „aus irgendeinem Grund“ die Zulassung zu entziehen, mangels ausreichender Determinierung verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen würde.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Februar 2016  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	8/SN/187/ME/XXV/GB/Stellungnahme-zu-Entwurf- <del>elektronischer</del> Version) A8ybdGhxgT137F+ZFCSU3y5B1RHJcIWOHmWMATlw97aM7+WPDklGuCV09KAvRz9dGf ZS6h1CblarvANFQ/WJeCBM/qjn4RGZ5whDeL1yhCXaWMnWavxl89MrF/JZHmuH7QTic qITYZJjgX6Ht24YU49ygM8Fqlp40USh/3p0pzGpqSScF+1ev9Z/ZMXZQMuDcuGsAZ32 nhBPGXdMh1EV4po3Tk2z//7jhYsMHJOUEzXI85CfqUWzdF03rVpKc7fhiW9eBXP9k U5blx/g==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-15T12:34:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	